



## **KUNDMACHUNG**

Über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 10.11.2011 um 20.00 Uhr im Gemeindeamt - Sitzungszimmer.

Anwesend: Bgm. Matt Manfred, Bgm.-Stv. Falch Bruno, Ehart Franz, Falch Maximilian, Lorenz Thomas, Matt Johannes, Röck Hartwig, Senn Reinhard (als Ersatz für entschuldigtem GR Kerber Josef), Tilg Erich (als Ersatz für entschuldigtem GR Falch Alfons), Tschiderer Sebastian, Wolf Patrik, Wucherer Günter, Zangerl Klaus.

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm. § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl 56/2011, und gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl 27/2006, einstimmig, den vom Raumplanungsbüro Proalp Consult ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pettneu im Bereich des Grundstückes 3199, KG Pettneu, durch vier Wochen hindurch vom 11.11.2011 bis 12.12.2011 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg einstimmig die dem Flächenwidmungsänderungsplan der Fa. PROALP Consult, Projekt PET11008/2, zugrunde liegende Änderung der Flächenwidmung im Bereich des Grundstückes 3199, und zwar:

Umwidmung einer Teilfläche des Gst 3199 von derzeit Freiland in „Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude - landwirtschaftliche Garage mit maximal 155 m<sup>2</sup>überbauter Fläche“ gemäß § 47 TROG 2011.

Dieser Beschluss wird erst rechtswirksam, wenn bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Pettneu am Arlberg ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Pettneu am Arlberg eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

2. Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm. § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl 56/2011, und gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl 27/2006, einstimmig, den vom Raumplanungsbüro Proalp Consult ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pettneu im Bereich des Grundstückes 949, KG Pettneu, durch vier Wochen hindurch vom 11.11.2011 bis 12.12.2011 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat einstimmig die dem Flächenwidmungsänderungsplan der Fa. PROALP Consult, Projekt PET11009/2, zugrunde liegende Änderung der Flächenwidmung im Bereich des Grundstückes 949, und zwar:

Umwidmung einer Teilfläche des Gst 949 von derzeit Freiland in „Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude - landwirtschaftliche Garage mit maximal 155 m<sup>2</sup> überbauter Fläche“ gemäß § 47 TROG 2011.

Dieser Beschluss wird erst rechtswirksam, wenn bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Pettneu am Arlberg ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Pettneu am Arlberg eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

3. Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu beschließt einstimmig die als Beilage A beigeschlossene Wasserleitungsordnung 2011, welche mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Pettneu am Arlberg in Kraft tritt. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wasserleitungsordnung außer Kraft. Die bei Inkrafttreten der Verordnung wasserrechtlich genehmigten privaten Trinkwasserversorgungsanlagen bleiben davon unberührt.
4. Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu beschließt einstimmig die als Beilage B beigeschlossene Wasserleitungsgebührenordnung 2011, welche mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Pettneu am Arlberg in Kraft tritt. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wasserleitungsordnung außer Kraft.
5. Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu beschließt einstimmig die als Beilage C beigeschlossene Kanalordnung 2011, welche mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Pettneu am Arlberg in Kraft tritt. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalordnung außer Kraft.
6. Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu beschließt einstimmig die als Beilage D beigeschlossene Kanalgebührenordnung 2011, welche mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Pettneu am Arlberg in Kraft tritt. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalgebührenordnung außer Kraft.
7. Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt einstimmig, die vom 14.07.2011 bis zum 17.10.2011 angefallenen Haushaltsüberschreitungen in Höhe von € 94.098,51 und Mindereinnahmen in Höhe von insgesamt € 1.634,54 gemäß der unter Beilage 1 beigefügten Auflistung und die Bedeckung der Überschreitungen und Mindereinnahmen aus den in Beilage 2 angeführten Haushaltsstellen.
8. Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt einstimmig, dem Ansuchen der Schützenkompanie statt zu geben und den jährlichen Förderbetrag für Sachaufwendungen für die Schützenkompanie Schnann ab dem Jahre 2012 auf € 800,-- zu erhöhen und dies künftig im Ordentlichen Haushaltsplan zu berücksichtigen. Der jährliche Förderbetrag für die Kameradschaftspflege bleibt davon unberührt.

9. Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg setzt einstimmig den von den Agrargemeinschaften Pettneu und Schnann zu übernehmenden 30%-Anteil des Waldaufsichtsbeitrages für das Jahr 2011 mit einem Betrag in Höhe von € 12.142,33 fest. Von diesem Betrag sind 44%, das entspricht dem Betrag von € 5.342,63, von der Agrargemeinschaft Schnann und 56%, das entspricht einem Betrag von € 6.799,70, von der Agrargemeinschaft Pettneu zu tragen.
10. Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt einstimmig, an den Dorfchronisten zur teilweisen Abdeckung der von ihm erbrachten Leistungen und der ihm entstehenden Kosten ab dem Jahre 2012 einen jährlichen Betrag in Höhe von € 500,-- auszubezahlen und dies künftig im Ordentlichen Haushaltsplan zu berücksichtigen.
11. Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt einstimmig, von der Fa. J. Ammann Bauges.m.b.H. in Dornbirn auf dem Ortsfriedhof Pettneu die bereits begonnene Gräber-Zeile für Urnengräber auf dem alten Friedhof laut vorliegendem Angebot um einen Betrag in Höhe von etwa € 6.245,-- erweitern zu lassen und somit Platz für 19 Urnengrabstellen zu schaffen!  
Die Bedeckung erfolgt aus dem OHH 2011 oder wird im OHH 2012 berücksichtigt.
12. Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt einstimmig, den Beschlüssen der Agrargemeinschaft Schnann betreffend die Förderansuchen der Musikkapelle Schnann und der Volksschule Schnann zuzustimmen, wenn die ausbezahlten Förderbeträge (Spendenbeträge) jeweils zur Hälfte dem Rechnungskreis 1 und dem Rechnungskreis 2 zugeordnet werden.  
Weiters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg einstimmig, künftig den Beschlüssen der Agrargemeinschaft Schnann über die Auszahlung von Fördermittel (Spenden) nur dann die Zustimmung zu erteilen, wenn diese Förderansuchen (Spendenansuchen) bei der Gemeinde Pettneu am Arlberg eingebracht, vom Gemeinderat besprochen und die Fördermittel (Spendenbeträge) sowohl dem Rechnungskreis 1 als auch dem Rechnungskreis 2 zugeordnet werden.

Der Bürgermeister:

Matt Manfred e.h.

Angeschlagen am: 11.11.2011

Abgenommen am: 28.11.2011

# **Wasserleitungsordnung 2011**

der  
Gemeinde Pettneu am Arlberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg hat mit Beschluss vom 10.11.2011 aufgrund der Ermächtigung des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36/2001, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Wasserleitungsordnung beschlossen:

## **§ 1**

### **Betriebszweck und Geltungsbereich**

- (1) Die Gemeinde Pettneu am Arlberg versorgt alle bebauten und bebaubaren Grundstücke im erschließbaren Bereich des Gemeindegebietes mit Trink-, Nutz- und Löschwasser zu den jeweils gültigen Tarifen.
- (2) Der erschließbare Bereich des Gemeindegebietes ist das Gebiet, das nicht mehr als 100 m vom Netz der Gemeindewasserversorgungsanlage (= Versorgungsnetz) entfernt ist.  
Außerhalb des erschließbaren Bereiches kann der Wasserabnehmer mit der Gemeinde einen Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage privatrechtlich vereinbaren, es sei denn, die Gemeinde erweitert das Versorgungsnetz in einen Bereich, in welchem sodann mehrere bebaubare Grundstücke im 100 m Umkreis liegen.

## **§ 2**

### **Anschluss- und Benützungszwang**

- (1) Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Pettneu am Arlberg gelegenen bebauten und bebaubaren Grundstücke besteht Anschluss- und Benützungszwang.
- (2) Die Gemeinde kann jedoch Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereiches den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verweigern bzw. die Wasserlieferung ablehnen, einschränken oder die weitere Belieferung vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn aus Gründen der Zweckwidmung der Grundstücke, aus betrieblichen Gründen oder in Fällen höherer Gewalt eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage zu erwarten ist.
- (3) Über Antrag eines Wasserabnehmers kann die Gemeinde aber auch eine Befreiung vom Anschluss- und Benützungszwang gewähren, wenn der Wasserabnehmer eine eigene Versorgungsanlage errichtet hat, Gründe der Gesundheitspflege und der Feuersicherheit dem nicht entgegenstehen und die Einhaltung der Bestimmungen gemäß § 7 Abs. (7) nachgewiesen werden.

## **§ 3**

### **Wasserabnehmer**

Wasserabnehmer ist jeder, der Wasser über einen installierten Wasserzähler aus der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Pettneu am Arlberg entnimmt, wie insbesondere:

- a) der Eigentümer eines bebauten Grundstückes,
- b) der Eigentümer eines bebaubaren Grundstückes,
- c) der Betriebsinhaber,
- d) der sonstige Wasserverbraucher.

## **§ 4**

### **Anmeldung zum Wasserbezug**

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes, für welches Anschlusspflicht besteht, ist verpflichtet, den

Wasserbezug schriftlich bei der Gemeinde anzumelden.

Grundstückseigentümer, für welche die Anschlusspflicht nicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage einbringen.

Grundstückseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung bereits über einen Anschluss verfügen und Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluss- und wasserbezugs pflichtig.

- (2) Bei mehreren Grundstückseigentümern oder Wohnungseigentümern kann das Wasserbezugsverhältnis auch mit einem bevollmächtigten Vertreter der Eigentümergemeinschaft begründet werden. Gleiches gilt für Bauten einer Wohnbaugenossenschaft. Jeder Miteigentümer bzw. Wohnungseigentümer haftet allerdings für den Wasserbezug zu ungeteilter Hand als Gesamtschuldner.

## § 5 Trennstelle (Übergabestelle)

Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittlinie zwischen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Pettneu am Arlberg und der privaten Anschlussleitung, welche zur Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers führt. Die Trennstelle (samt Absperrvorrichtung [= Schieber]) liegt unmittelbar an der Gemeindewasserleitung (ab Anbohrkupplung).

## § 6 Wasseranschluss und Anschlussleitung

- (1) Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde und der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers. Sie beginnt mit der Absperrvorrichtung bei der Trennstelle und endet mit dem Absperrventil unmittelbar hinter dem Wasserzähler.
- (2) Die Herstellung, Änderung oder Auflassung einer Anschlussleitung sowie der Absperrvorrichtung an der Trennstelle erfolgt entweder unter Aufsicht und nach Absprache mit der Gemeinde durch den Grundstückseigentümer selbst, durch die Gemeinde oder ein hiezu befugtes und konzessioniertes Unternehmen auf Rechnung und Kosten des Wasserabnehmers.
- (3) Für jedes Gebäude ist nur eine Anschlussleitung vorzusehen. Die Dimension der Anschlussleitung und die Art der zu verwendenden Werkstoffe werden von der Gemeinde festgelegt.
- (4) Die Anschlussleitung ab der Absperrvorrichtung bei der Trennstelle bleibt im Eigentum des Grundstückseigentümers. Ihm obliegt auch die Erhaltung und Instandhaltung der Anschlussleitung ab der Trennstelle. Insbesondere ist er verpflichtet:
  - a) die Anschlussleitung vor jeder Beschädigung, insbesondere vor Frost, zu schützen,
  - b) die Anschlussleitung leicht zugänglich zu machen,
  - c) keinerlei schädigende Einwirkungen auf die Anschlussleitung vorzunehmen oder zuzulassen,
  - d) jeden erkennbaren Schaden unverzüglich zu beheben und jeden Wasseraustritt sofort der Gemeinde zu melden.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist für alle Schäden und Unkosten, die aus der Nichtbeachtung der Vorschriften oder aufgrund mangelnder Instandhaltung der privaten Anschlussleitung ab der Absperrvorrichtung (Schieber) an der öffentlichen Wasserversorgungsleitung der Gemeinde Pettneu am Arlberg entstehen, ersatzpflichtig.  
Wahrgenommene Schäden an der Wasserversorgungsanlage hat der Grundstückseigentümer ohne Verzug anzuzeigen.
- (6) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen durch die Gemeinde auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers bzw. des Wasserabnehmers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.
- (7) Die Gemeinde ist berechtigt, von jedem Grundstückseigentümer die Angaben über die Grundstücksnummer, das Datum der Herstellung des Anschlusses sowie die Anfertigung einer Einmaß-

Skizze zu verlangen. In dieser Einmaß-Skizze ist die Lage der Anschlussleitung, die Nennweite, der Werkstoff der Anschlussleitung, die Art der Abzweigung (z.B. Anbohrung), die Absperrvorrichtungen und die Verlegetiefe festzuhalten. Diese Angaben sind unverzüglich nach Erstellung des Hausanschlusses dem Gemeindeamt vorzulegen.

- (8) Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.
- (9) Bei Anschlussleitungen, die in gemeinde- oder landeseigenen und asphaltierten Grundstücken (Straßen und Wege) liegen, erfolgt die Wiederherstellung der Straßen und Wege sowie der Asphaltdecke durch den Grundstückseigentümer, um dessen Anschlussleitung es sich handelt. Auch die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.

## § 7

### Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers

- (1) Die Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers umfasst alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach der Absperrvorrichtung unmittelbar hinter dem Wasserzähler der Gemeinde. Die Verbrauchsanlage darf nur durch einen zur Installation von Wasserleitungen Befugten unter Einhaltung der jeweils geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften, technischen Normen und Regelwerke hergestellt, geändert oder instand gesetzt werden. Für die fachgemäße Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlage ab Absperrventil nach dem Wasserzähler ist der Wasserabnehmer verantwortlich.
- (2) Die Verbrauchsanlage muss so beschaffen sein, dass eine Störung des Versorgungssystems der Gemeinde oder der Verbrauchsanlagen anderer Wasserabnehmer ausgeschlossen werden kann. Für Rohre, Armaturen und Geräte, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, muss die lebensmittelrechtliche Zulassung nachgewiesen werden. Zudem müssen Geräte, die Trinkwasser benutzen (z.B. Geschirrspüler, Waschmaschine) über eine Sicherheitseinrichtung entsprechend der ÖNORM EN 1717 verfügen.
- (3) Bei Änderungen oder Erweiterungen der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers, die eine wesentliche Änderung des Wasserbedarfs bedingen, Auswirkungen auf die Wasserbeschaffenheit haben oder Rückwirkungen auf das Versorgungssystem der Gemeinde befürchten lassen, hat der Wasserabnehmer vor Beginn der Arbeiten der Gemeinde die Beschreibungen und Planunterlagen, welche von einem befugten Installateur zu erstellen sind, vorzulegen.
- (4) Für die Herstellung eines neuen Wasseranschlusses hat der Wasserabnehmer zugleich mit dem Antrag auf Anschluss an das Wasserversorgungsnetz der Gemeinde eine von einem befugten Installateur erstellte technische Beschreibung der geplanten Verbrauchsanlage vorzulegen.
- (5) Die Verwendung der Verbrauchsanlagen als Schutzeder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.
- (6) Das Befüllen von Schwimmbädern ist der Gemeinde anzuzeigen und kann von dieser auf bestimmte Tage oder Tageszeiten eingeschränkt oder mengenmäßig begrenzt werden. Bei Wasserknappheit kann das Befüllen von Schwimmbädern überhaupt untersagt werden.
- (7) Eigene Wasserversorgungsanlagen oder Leitsysteme eines Wasserabnehmers (z.B. Eigenversorgungsanlage aufgrund der Nutzung einer Eigenquelle, Regen- oder Grauwasseranlagen, Heizungsanlagen) dürfen in keiner körperlichen oder hydraulisch wirksamen Verbindung mit dem öffentlichen Versorgungsnetz der Gemeinde oder jener Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers stehen, die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen ist. Hierüber hat der Wasserabnehmer der Gemeinde eine Bestätigung eines zur Installation befugten Gewerbebetriebes als Nachweis vorzulegen.

Bei eigenen Wasserversorgungsanlagen oder Leitsysteme eines Wasserabnehmers sind unmittelbar vor deren Anschluss an die Wasserzuleitung aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Pettneu am Arlberg eine Absperrereinrichtung, eine Entleerungseinrichtung, ein Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner und ein Sicherheitsventil einzubauen und vom Wasserabnehmer laufend zu warten. Auch hierüber hat der Wasserabnehmer der Gemeinde eine Bestätigung eines zur Installation befugten Gewerbebetriebes vorzulegen.

## § 8 Belieferungsanspruch

- (1) Jeder Wasserabnehmer hat nach Maßgabe der allgemeinen und örtlichen Versorgungslage Anspruch auf die Belieferung mit Trinkwasser entsprechend der Trinkwasserverordnung BGBl II Nr. 304/2001 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserabnehmer hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Parameter für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdrucks Ansprüche geltend gemacht werden.
- (3) Das Trinkwasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Die Gemeinde Pettneu am Arlberg ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des gelieferten Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie im Rahmen der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist.

In Fällen höherer Gewalt, aufgrund derer eine hygienisch einwandfreie Wasserqualität nicht sichergestellt werden kann, hat die Gemeinde Pettneu am Arlberg schnellstmöglich alles zu unternehmen, um die Lieferung von hygienisch einwandfreier Trinkwasserqualität nach der Trinkwasserverordnung wieder herzustellen. Falls erforderlich, kann sie bis zur Sicherstellung der einwandfreien Trinkwasserqualität das vorhandene Wasser – nach öffentlicher Kundmachung – als Nutzwasser liefern.

## § 9 Wasserlieferung

- (1) Die Wasserlieferung erfolgt grundsätzlich ohne Beschränkung. Nach Hauseintritt ist die Wasserleitung mit einem Absperrhahn zu versehen. Alle Ausläufe sind mit Sperrhähnen zu versehen. Wasserverschwendungen hat der Wasserabnehmer zu vermeiden.
- (2) Wasser darf nur für eigene Zwecke des Wasserabnehmers verwendet werden. Die eigenmächtige Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten.
- (3) Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Versorgungsleitung angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue den Wasserbezug anzumelden.
- (4) Im Falle absehbaren Wassermangels kann die Gemeinde zur Sicherung des Trinkwasserbedarfs die Wasserlieferung für gewerbliche oder industrielle Zwecke, für öffentliche Bäder, öffentliche Brunnen, öffentliches oder privates Autowaschen, Befüllen von Schwimmbädern, Reinigen von Verkehrsflächen und dgl. einschränken oder versagen.
- (5) Die Gemeinde Pettneu am Arlberg wird Betriebseinschränkungen oder eine Einstellung der Wasserlieferung infolge Wassermangels, Betriebsstörung oder betriebsnotwendiger Arbeiten nach Möglichkeit in ortsüblicher Weise, rechtzeitig und unter gebührender Berücksichtigung besonders versorgungsabhängiger Wasserabnehmer bekannt geben. In diesem Zusammenhang steht den Wasserabnehmern ein Schadenersatz nicht zu.

## § 10 Wasserzähler

- (1) Wasser wird ausschließlich über Wasserzähler abgegeben. Die Gemeinde stellt zur Ermittlung des Gesamtverbrauchs des Wasserabnehmers einen Wasserzähler zur Verfügung. Für jedes bebaute Grundstück ist ein Wasserzähler vorgesehen.  
Erscheint es wirtschaftliche gerechtfertigt, den Wasserverbrauch für jede Wohnung oder jedes Geschäftslokal oder jeden Gewerbebetrieb innerhalb eines Objektes auf einem Grundstück getrennt zu

erfassen und zu verrechnen, kann die Gemeinde den Einbau auch mehrerer Wasserzähler in einem Objekt zulassen.

- (2) Größe und Art der Wasserzähler werden von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde kann für bestimmte Objekte die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) zulassen.
- (3) Der Wasserzähler wird auf Kosten der Gemeinde angeschafft, eingebaut sowie erhalten und verbleibt im Eigentum der Gemeinde. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zum Einbau des Wasserzählers zu dulden.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Er hat die allenfalls zum Schutz des Wasserzählers erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten einbauen zu lassen und dauernd instand zu halten.
- (5) Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Falls vom Grundstückseigentümer die Messgenauigkeit des Wasserzählers angezweifelt wird, kann der Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt werden. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit des Wasserzählers innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer, im Übrigen die Gemeinde.
- (7) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde jährlich nach schriftlicher Aufforderung den Stand des Wasserzählers bekannt zu geben. Jederzeit und ohne Schwierigkeiten muss der Wasserzähler von Beauftragten der Gemeinde abgelesen und ausgewechselt werden können.  
Nach Einbau entsprechender Wasserzähler kann die Ablesung des Wasserzählers aber auch per Fernablesung etwa über eine Telefonverbindung, einen GSM-Anschluss oder Funk erfolgen.
- (8) Wenn der Grundstückseigentümer die Bekanntgabe des Standes des Wasserzählers unterlässt und/oder die Ablesung des Wasserzählers – aus welchen Gründen auch immer – nicht möglich ist, kann die Gemeinde den Wasserverbrauch des Grundstückseigentümers auf der Grundlage der letzten Verbrauchsperiode bis zur Beendigung der Behinderung durch den oder beim Grundstückseigentümer annehmen.
- (9) Wird Wasser unbefugt und ohne Zählung entnommen, ist die Gemeinde berechtigt, eine Verbrauchsmenge zu schätzen und Wasser- sowie die damit zusammenhängenden Kanalgebühren mit dem höchsten Tarifsatz zu verrechnen.
- (10) Die Höhe der Zählergebühr richtet sich nach der jeweils geltenden Wasserleitungsgebührenverordnung. Die vom Wasserzähler angegebene Menge gilt auch als verbraucht, auch wenn sie ungenützt bezogen wurde.

## § 11

### Auskunftspflicht und Zutrittsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Anschlussleitung sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die von der Gemeinde Pettneu am Arlberg mit der Betreuung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beauftragte Person (Installateur, Gemeindebediensteter) ist befugt, nach Ausweisung und vorheriger Anmeldung – außer bei Gefahr im Verzug - alle Grundstücke, in denen Leitungen verlegt sind, zu betreten. Sie ist insbesondere berechtigt, Absperrvorrichtungen zu betätigen und die Betriebsfähigkeit sämtlicher Anlagen zu überprüfen.

## § 12

### Löschwasserversorgung

- (1) Die an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken und dürfen nur von geschulten Personen bedient werden.

- (2) Die Wasserentnahme aus Hydranten zu anderen Zwecken (z.B.: Bewässerung von Grünanlagen, Reinigen von Fahrzeugen oder Geräten, Besprengen zur Staubminderung, Bewässerung von Grünanlagen, usw.) ist generell verboten.
- (3) Ausnahmen von dieser Bestimmung (etwa zur Kanalspülung, Straßenreinigung, usw.) bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der Gemeinde Pettneu am Arlberg. Die Gemeinde legt im Falle der Genehmigung der Wasserentnahme aus Hydranten auch fest, welche Hydranten benützt werden dürfen und wie die entnommene Wassermenge ermittelt und verrechnet wird.

### **§ 13**

#### **Gebühren**

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Gebühren. Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die jeweils in Geltung stehende Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Pettneu am Arlberg.

### **§ 14**

#### **Berechtigte und Verpflichtete**

Die in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten gelten für alle Grundstückseigentümer. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

### **§ 15**

#### **Strafbestimmungen**

Verstöße gegen diese Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung, die gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu EUR 1.820,00 bestraft werden können.

### **§ 16**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wasserleitungsordnung außer Kraft. Die bei Inkrafttreten der Verordnung wasserrechtlich genehmigten privaten Trinkwasserversorgungsanlagen bleiben davon unberührt.

Gemeinde Pettneu am Arlberg, am 10.11.2011

Für den Gemeinderat  
Bürgermeister

Matt Manfred

Angeschlagen am: 11.11.2011

Abgenommen am: 28.11.2011

# **Wasserleitungsgebührenordnung 2011**

der  
Gemeinde Pettneu am Arlberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg hat in seiner Sitzung am 10.11.2011 aufgrund der Ermächtigung gem. § 15 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils gültigen Fassung nachstehende Wasserleitungsgebührenordnung beschlossen:

## **§ 1 EINTEILUNG DER GEBÜHREN**

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage eine **Anschlussgebühr**, für den laufenden Wasserbezug eine **Wasserbenutzungsgebühr** sowie für die Bereitstellung von Wasserzählern eine **Zählergebühr**.
2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine **Erweiterungsgebühr** vorschreiben.
3. Das Entgelt für die Durchführung des Anschlusses und der Anschlussleitung gemäß den Bestimmungen der Wasserleitungsordnung wird gesondert vorgeschrieben.

## **§ 2 ANSCHLUSSGEBÜHR**

Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

## **§ 3 BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND HÖHE DER ANSCHLUSSGEBÜHR**

1. Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58/2011, in der jeweils gültigen Fassung.
2. Bei Wiederaufbau von abgebrochenen Gebäuden wird die Baumasse des abgebrochenen Gebäudes – sofern in irgendeiner Form (Pauschalsystem oder nach Kubatur) eine Wasseranschlussgebühr bezahlt wurde – von der neuen Baumasse abgezogen. Sollte die Baumasse des Abbruchs größer sein als die Baumasse des Neubaus, so hat der Grundeigentümer keinen Anspruch auf Rückzahlung.
3. Die Anschlussgebühr beträgt EUR 2,73 pro m<sup>3</sup> Baumasse inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
4. Für Schwimmbecken, sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen, ist zusätzlich eine Anschlussgebühr von EUR 16,53 pro m<sup>3</sup> Rauminhalt des Schwimmbeckens inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten.

## § 4

**AUSNAHMEN VON DER ANSCHLUSSGEBÜHR**

Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:

- Landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude (Ställe, Scheunen, Stadel, Maschinenräume, Holzschuppen, Silos, Fahrsilos, begebare und nichtbegehbare Folientunnels und dgl.), sofern kein Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage besteht.
- Gartenhäuschen, Lager- sowie Geräteschuppen, sofern kein Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage besteht.
- Freistehende Garagen und Carports werden in die Berechnung der Baumasse nicht mit einbezogen, sofern sie keinen Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage haben.
- Bienenhäuser und Hundezwinger, sofern diese nicht mit einem Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage ausgestattet werden.

## § 5

**WASSERBENÜTZUNGSGEBÜHR**

Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Wasserbenützungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des erstmaligen Wasserbezuges.

## § 6

**BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND HÖHE DER WASSERBENÜTZUNGSGEBÜHR**

1. Die Bemessung der Wasserbenützungsgebühr erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler.
2. Die Wassergebühr beträgt EUR 0,66 pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
3. Die Wasserzähler sind einmal jährlich und zwar im Juni abzulesen.
4. Die Vorschreibung erfolgt nach der Bundesabgabenordnung - BAO bescheidmäßig am 15. Jänner jeden Jahres in der Höhe von 50 v.H. des Verbrauches des vorangegangenen Vorschreibungsjahres und am 15. Juli jeden Jahres nach dem tatsächlichen Verbrauch. Für Wasserbezieher ohne Verbrauch im vergangenen Vorschreibungsjahr erfolgt die Vorschreibung für 15. Jänner auf Basis 50 v.H. eines vergleichbaren Bezieher.

## § 7

**ZÄHLERGEBÜHR**

1. Zur Deckung der Kosten des Bereitstellens, des Ein- und Ausbaues von Wasserzählern sowie der Wartung und Kontrolle hebt die Gemeinde Pettneu am Arlberg eine Zählergebühr ein.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Einbau eines Wasserzählers.
3. Dem Beauftragten der Gemeinde ist zum Einbau und zum Ablesen der Wasserzähler ungehindert Zutritt zu gewähren. Dies gilt auch für erforderliche Reparaturen oder für den Austausch des Wasserzählers.

## § 8

**BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND HÖHE DER ZÄHLERGEBÜHR**

- 1) Für die Benützung, Wartung und Kontrolle des Wasserzählers ist die laufende Zählergebühr zu entrichten. Die Zählergebühr, die als Zählermiete eingehoben wird, beträgt für Zähler von 3 m<sup>3</sup> EUR 9,56, von 7 m<sup>3</sup> EUR 12,44 und von 20 m<sup>3</sup> EUR 21,98, jeweils inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 2) Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind dem Gemeindeamt unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist und besteht der

begründete Verdacht, dass dieser Umstand vom Eigentümer wissentlich der Gemeinde nicht angezeigt wurde, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes des Vorjahres zu Grunde zu legen, wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist.

## § 9

### **ERWEITERUNGSGEBÜHR**

Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss der Erweiterungsanlage an die bestehende Wasserversorgungsanlage.

## § 10

### **BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND HÖHE DER ERWEITERUNGSGEBÜHR**

- 1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Ziffer 1 dieser Gebührenordnung sinngemäß.
- 2) Die Festsetzung und die Höhe der Erweiterungsgebühr erfolgt durch den Gemeinderat. Sie wird mit Bescheid des Bürgermeisters vorgeschrieben.

## § 11

### **GEBÜHRENSCHULDNER, HAFTUNG**

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke bzw. jene Personen, denen auf einem Grundstück ein Baurecht eingeräumt wurde, verpflichtet. Die Miteigentümer haften jeweils zur ungeteilten Hand. Ein Wechsel im Eigentum ist der Gemeinde zu melden; mit Beginn des folgenden Monats geht die Gebührenpflicht an den neuen Eigentümer über.

## § 12

### **GESETZLICHES PFANDRECHT**

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

## § 13

### **VERFAHRENSBESTIMMUNGEN**

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit den Tiroler Abgabengesetz - TAbgG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14  
**INKRAFTTRETEN**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wasserleitungsgebührenverordnung außer Kraft.

Gemeinde Pettneu am Arlberg, am 10.11.2011

Für den Gemeinderat  
Bürgermeister

Matt Manfred

Angeschlagen am: 11.11.2011  
Abgenommen am: 28.11.2011

# **KANALORDNUNG 2011**

der  
Gemeinde Pettneu am Arlberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg hat mit Beschluss vom 10.11.2011 aufgrund der Ermächtigung des § 4 des Gesetzes vom 8. November 2000 über öffentliche Kanalisationen (Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 - TiKG 2000), LGBl Nr. 1/2001, und des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36/2001, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Kanalordnung beschlossen:

## **§ 1 Anschlussbereich**

Der Anschlussbereich für Abwässer wird in der Weise festgelegt, dass der horizontal zu messende Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 100 Metern festgesetzt wird.

## **§ 2 Anschlusspflicht**

Hinsichtlich der Abwässer besteht die Anschlusspflicht im gesamten Anschlussbereich und zwar auch dann, wenn das Niveau des Sammelkanals höher liegt als die private Entwässerungsanlage.

## **§ 3 Art und Lage der Trennstelle**

Als Trennstelle wird der jeweilige Schachtausgang des Sammelkanals festgelegt.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalordnung außer Kraft.

Gemeinde Pettneu am Arlberg, am 10.11.2011

Für den Gemeinderat  
Bürgermeister

Matt Manfred

Angeschlagen am: 11.11.2011  
Abgenommen am: 28.11.2011

# **KANALGEBÜHRENORDNUNG 2011**

der  
Gemeinde Pettneu a.A.

Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg hat in seiner Sitzung am 10.11.2011 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der jeweils geltenden Fassung, nachstehende Kanalgebührenordnung beschlossen.

## **§ 1 EINTEILUNG DER GEBÜHREN**

1. Zur Deckung der Kosten der Gemeindekanalisationsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eine Kanalanschlussgebühr und für die laufende Benützung derselben eine Kanalbenützunggebühr.
2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie beispielsweise die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

## **§ 2 KANALANSCHLUSSGEBÜHREN**

Die Pflicht zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses eines Grundstückes an die Gemeindekanalisationsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Anschlussgebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

Die Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr erfolgt mittels Bescheid des Bürgermeisters.

## **§ 3 BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND HÖHE DER KANALANSCHLUSSGEBÜHREN**

1. Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Kanalanschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58/2011, in der jeweils gültigen Fassung. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des § 4 vorliegt.
2. Bei Wiederaufbau von abgebrochenen Gebäuden wird die Baumasse des abgebrochenen Gebäudes – sofern in irgendeiner Form eine Kanalanschlussgebühr bezahlt wurde – von der neuen Baumasse abgezogen. Sollte die Baumasse des Abbruchs größer sein als die Baumasse des Neubaus, so hat der Grundeigentümer keinen Anspruch auf Rückzahlung.
3. Die Anschlussgebühr für Abwässer beträgt EUR 5,12 pro m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

## § 4

**AUSNAHMEN VON DER KANALANSCHLUSSGEBÜHR**

Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:

- Landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude (Ställe, Scheunen, Städel, Maschinenräume, Holzschuppen, Silos, Fahrsilos, begebare und nichtbegebare Folientunnels und dgl.), sofern kein Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage besteht.
- Gartenhäuschen, Lager- sowie Geräteschuppen, sofern kein Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage besteht.
- Freistehende Garagen und Carports werden in die Berechnung der Baumasse nicht mit einbezogen, sofern sie keinen Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage haben.
- Bienenhäuser und Hundezwinger, sofern diese nicht mit einem Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage ausgestattet werden.

## § 5

**KANALBENÜTZUNGSGEBÜHR**

Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage.

## § 6

**BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND HÖHE DER KANALBENÜTZUNGSGEBÜHR**

1. Die Bemessung der Kanalbenützungsgebühr für häusliche Abwässer erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler.  
Dem Beauftragten der Gemeinde ist zum Ablesen der Wasserzähler ungehindert Zutritt zu gewähren. Dies gilt auch für erforderliche Reparaturen oder für den Austausch des Wasserzählers.
2. Die Eigentümer von Gebäuden, welche nicht an das öffentliche Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Pettneu am Arlberg angeschlossen sind und die Wasserversorgung aus einer Eigenanlage oder eigenen Quelle stammt, haben den Einbau eines Wasserzählers für die Eigenwasserzuleitung zum Gebäude zu dulden. Die Kanalbenützungsgebühr ergibt sich nach Ziffer 1. und 5. dieses Paragraphen.  
Eigentümer von Gebäuden, welche an das öffentliche Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Pettneu am Arlberg angeschlossen sind und die Wasserversorgung daneben auch aus einer Eigenanlage oder eigenen Quelle stammt, haben den Einbau eines Wasserzählers für jede Wasserzuleitung zum Gebäude zu dulden. Die Kanalbenützungsgebühr ergibt sich nach Ziffer 1. und 5. dieses Paragraphen.
3. Bei landwirtschaftlichen Betrieben ist zur Feststellung der Verbrauchsmenge im Wirtschaftsgebäude beim Wasserzufluss in dieses ebenfalls ein Wasserzähler einzubauen. Die Kanalbenützungsgebühr ergibt sich nach Ziffer 1. und 5. dieses Paragraphen – unter Berücksichtigung der Freimengen gemäß § 7. Die Vorbereitungsarbeiten zum Einbau des Zählers sind vom jeweiligen Betriebsinhaber zu erledigen. Der Einbau des Wasserzählers erfolgt durch die Gemeinde. Sollte der Einbau der Wasserzähler vom jeweiligen Betriebsinhaber nicht vorbereitet werden und dadurch der Einbau des Wasserzählers nicht ermöglicht werden, wird die oben angeführte Fördermenge nicht in Abzug gebracht.
4. Wird eine Regenwassernutzung – Grauwasserkreislauf – (zB für die Sanitäranlagen zur Spülung, etc.) verwendet, ist der gesamte Grauwasserkreislauf, welcher häuslich verwendet wird, über einen Wasserzähler zu führen. Die Kanalbenützungsgebühr ergibt sich nach Ziffer 1. und 5. dieses Paragraphen.
5. Die Kanalbenützungsgebühr für Abwässer beträgt EUR 2,18 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
6. Die Vorschreibung erfolgt nach der Bundesabgabenordnung - BAO bescheidmäßig am 15. Jänner jeden Jahres in der Höhe von 50 v.H. des Verbrauches des vorangegangenen Vorschreibungsjahres und am 15. Juli jeden Jahres nach dem tatsächlichen Verbrauch. Für Kanalbenützer ohne Wasserverbrauch

im vorangegangenen Vorschreibungsjahr erfolgt die Vorschreibung für 15. Jänner auf Basis 50 v.H. eines vergleichbaren Benützers.

## § 7

### **FREIMENGEN VON DER KANALBENÜTZUNGSGEBÜHR**

In landwirtschaftlichen Betrieben wird pro Großvieheinheit - GVE (Schaf- und Rinderhaltung) von der gemessenen Verbrauchsmenge 20 m<sup>3</sup> in Abzug gebracht. Die Großvieheinheiten werden nach den Richtlinien der Landeslandwirtschaftskammer - unter Berücksichtigung des jeweiligen Ergebnisses der letzten Viehzählung - errechnet.

Überschreitet die aus den GVE errechnete Fördermenge die im Wirtschaftsgebäude abgelesene Verbrauchsmenge, so gilt nur die tatsächliche Verbrauchsmenge als Förderung.

## § 8

### **ERWEITERUNGSGEBÜHR**

1. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie beispielsweise die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach erstmaliger Einleitung in die neuen Anlagenteile.

## § 9

### **BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND HÖHE DER ERWEITERUNGSGEBÜHR**

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Ziffer 1. dieser Gebührenordnung sinngemäß.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

## § 10

### **GEBÜHRENSCHULDNER**

Zur Entrichtung der Gebühren sind jeweils die Eigentümer der anschlusspflichtigen bzw. angeschlossenen Grundstücke bzw. jene Personen, denen auf einem Grundstück ein Baurecht eingeräumt wurde, verpflichtet. Mehrere Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

## § 11

### **GESETZLICHES PFANDRECHT**

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TABgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

## § 12

### **VERAHRENSBESTIMMUNGEN**

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TABgG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13  
**INKRAFTTRETEN**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Für bereits mit einer Regenwassernutzung im Sinne des § 5 Ziffer 4. ausgeführte Objekte entsteht die Verpflichtung zum Einbau eines Wasserzählers mit Inkrafttreten dieser Verordnung. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalgebührenverordnung außer Kraft.

Gemeinde Pettneu am Arlberg, am 10.11.2011

Für den Gemeinderat  
Bürgermeister

Matt Manfred

Angeschlagen am: 11.11.2011  
Abgenommen am: 28.11.2011